

Merkblatt: Wichtigste Sofortmassnahmen aufgrund der behördlich angeordneten Betriebsschliessungen

Offene Rechnungen

- **Mietzinse**

Mietzinsen sollten weiterhin **nur unter Vorbehalt bezahlt werden**. Jedem Zahlungsauftrag ist folgender Vermerk anzufügen: «Diese Zahlung erfolgt ohne jegliche Anerkennung einer Schuldpflicht und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bzw. Verrechnung.» Zudem sollte eine Mietzinsreduktion angestrebt werden. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so ist der Gang an die Schlichtungsbehörde angezeigt. Sofern Mietstreitigkeiten durch eine Rechtsschutzversicherung gedeckt sind, gilt es die Streitigkeit frühzeitig anzumelden.

Weitere Informationen zum Mietrecht und hilfreiche Tipps finden sich unter nachfolgendem Link:
<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/>

- **Rechnung Kontrollstelle L-GAV**

Die Eingabefrist für das Deklarationsformular der Vollzugskostenbeiträge 2020 wurde verlängert bis zum 28. Februar 2021. **Ebenfalls verlängert** bis zu diesem Datum wurden die **Zahlungsfrist** und der **Skontoabzug von 4%**.

- **Übrige Forderungen**

Es sollte das Gespräch mit den Gläubigern gesucht und um **Zahlungsaufschub** sowie **Ratenzahlung** und/oder allenfalls um einen **(Teil-)Verzicht** der Forderung gebeten werden.

Staatliche Unterstützungsmassnahmen

Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Arbeitnehmende

- Zu beachten:
 - Derzeit sind (noch) gewisse Arbeitnehmergruppen von der Kurzarbeit ausgenommen (vgl. Merkblätter GastroSuisse).
 - Die Voranmeldung ist grundsätzlich 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit einzureichen. Sie ist vor Ablauf von 3 Monaten zu erneuern.
 - Wichtig ist im Zusammenhang mit behördlich verhängten Betriebsschliessungen insbesondere auch, dass das **Formular zur Voranmeldung von Kurzarbeit möglichst umgehend an die zuständige kantonale Amtsstelle gesandt wird**. Je schneller dies getan wird, desto kürzer kann die Voranmeldefrist sein und desto früher besteht Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.
 - Die monatliche Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf der einzelnen Abrechnungsperiode bei der zuständigen Arbeitslosenkasse einzureichen.
- Zuständige Stellen:
 - Kantonale Amtsstelle (Voranmeldung)
 - Arbeitslosenkasse (monatliche Abrechnung)
- Nützliche Links:
 - Vorgehen und Formulare:
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19.html>
 - Übersicht kantonale Amtsstellen:
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/links.html>
 - Merkblätter:
<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/>

Erwerbsersatz (EO) für arbeitgeberähnliche Personen / Selbständige / Ehepartner

- Zu beachten:
 - Die Anspruchsberechtigung ist grundsätzlich abhängig von der Umsatzeinbusse (ab dem 17. September 2020: Umsatzeinbusse von mind. 55%; ab dem 19. Dezember 2020: Umsatzeinbusse von mind. 40% [diese Anpassung gilt nur für Unternehmen, die vor 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben]).
 - Es müssen mindestens drei Monate mit Umsatz als Vergleichswert vorliegen.
 - Die Entschädigung muss jeden Monat beantragt werden.
 - Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Lohnausfall.
- Zuständige Stelle: i.d.R. Gastrosocial.
- Nützliche Links:
 - Merkblätter, Formulare und Rechner: <https://www.gastrosocial.ch/de/news/coronavirus-formular-und-merkblaetter-sind-bereit>
 - FAQ des Bundes: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html#324697687>

Kantonale COVID-19 Härtefallentschädigung

- Zu beachten:
 - Anspruchsvoraussetzung ist grundsätzlich eine Umsatzeinbusse von mind. 40% (Grundregel des Bundes).
 - **Neue Ausnahmeregel: Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn ein Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 aufgrund von behördlichen Massnahmen für mindestens 40 Tage schliessen musste.**
 - Gilt nur für Unternehmen, die vor dem 1. März 2020 gegründet wurden und vor diesem Zeitpunkt einen Umsatz als Vergleichswert vorweisen können (Grundregel des Bundes).
 - Daneben sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen.
 - Jedoch: Die Kantone dürfen abweichende Voraussetzungen vorsehen.
- Zuständige Stelle: **Melden Sie sich umgehend bei der kantonalen Behörde (siehe unten).**
- Nützliche Links:
 - Übersicht des Bundes: <https://covid19.easygov.swiss/haertefaelle/>
 - Kontaktstellen der Kantone: <https://covid19.easygov.swiss/haertefallkontakte-kantone/>
 - Merkblatt: <https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/kantonale-bestimmungen-zur-covid-19-haertefallregelung-201217.pdf>